

## Allgemeine Geschäftsbedingungen GPG Gase Partner GmbH

### 1. Geltungsbereich

Die GPG liefert und leistet ausschließlich gemäß den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die GPG stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn die GPG anderen Bedingungen nicht widerspricht oder die Leistung unwidersprochen ausführt.

### 2. Angebot, Auftragsbestätigung

Die Angebote der GPG sind unverbindlich.

Für die Wirksamkeit und den Umfang der Leistungsverpflichtung der GPG ist deren schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.

### 3. Preise, Lieferzeit

Maßgeblich sind grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise.

Die GPG ist abweichend für die Fälle, dass eine Lieferfrist von mehr als vier Monaten vereinbart ist oder dass zwischen Auftragserteilung und Lieferung aus in der Sphäre des Kunden liegenden Umständen mehr als vier Monate liegen, berechtigt, dem Kunden die bei der Lieferung/Leistung geltenden Preise zu berechnen.

Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Abholung oder Lieferung durch die GPG wird ein Zuschlag für Maßnahmen gemäß GGVSEB bzw. ADR in jeweils gültiger Höhe erhoben. Die Festlegung von Liefer- und Ausführungsfristen erfolgt aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Gerät mit Ihrer Leistung in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen, die mindestens zwei Wochen beträgt und mit der Erklärung verbinden, dass er nach fruchtlosem Fristablauf die Annahme der Leistung verweigere. Erfolgt dann die Lieferung an den Kunden nicht innerhalb der Nachfrist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

### 4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind 10 Tage nach Erhalt der Ware ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei einer Weiterveräußerung (aus Sicherheitsgründen nur nach Maßgabe von Ziffer 19 zulässig) in das Ausland ist der Gesamtrechnungswert vor der Grenzüberschreitung der Ware, also gegebenenfalls schon früher als nach 10 Tagen fällig.

Bei Zahlungsverzug ist die GPG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. zu berechnen, es sei denn, der Kunde erbringt dem ihm gestatteten Nachweis, dass GPG ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als nach dem o.g. Zinssatz entstanden ist. Die GPG ist berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen.

Eine Aufrechnung des Kunden gegen Ansprüche der GPG mit irgendwelchen Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Gleiche gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden gegen Ansprüche der GPG. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei der GPG maßgeblich. Gerät der Kunde in Zahlungsrückstand, ist die GPG berechtigt, weitere Lieferungen/Leistungen einzustellen, bis der Kunde sämtliche Rückstände einschließlich Zinsen und Kosten beglichen hat. Besteht berechtigter Anlass an der Kreditwürdigkeit des Kunden zu zweifeln, und geht damit eine ernsthaftige Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs der GPG einher (z.B.

Vermögensverschlechterung, Vermögensgefährdung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungsverzug des Kunden) kann die GPG u.a. sämtliche noch offenen Forderungen sofort fällig stellen, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder von Sicherheiten (in Ziffer 8. nicht abschließend geregelt) abhängig machen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz geltend machen.

### 5. Eigentumsvorbehalt

Die von der GPG gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zum Kunden Eigentum der GPG. Der Kunde ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware der GPG an Dritte sicherungszuübereignen oder zu verpfänden. Der Kunde tritt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung der GPG sämtliche Ansprüche aus etwaiger Weiterveräußerung (aus Sicherheitsgründen nur nach Maßgabe von Ziffer 19 zulässig) der von der GPG gelieferten Waren an die diese Abtretung annehmende GPG ab.

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der GPG aus der Geschäftsbeziehung hat der Kunde die GPG sofort zu benachrichtigen, wenn Dritte an der Vorbehaltsware Rechte geltend machen, z.B. Pfändungsmaßnahmen ergreifen, und die GPG zugleich von den Kosten freizustellen, die mit der angemessenen Rechtsverfolgung durch die GPG hinsichtlich des Vorbehaltsguts verbunden sind.

### 6. Abholung und Transport von Gasen

Der Transport der Gase einschließlich der Behälter und Paletten ab Rampe der Lieferstelle (Witten oder anderes Lager) sowie die Beförderung des Leergutes vom Kunden zur Lieferstelle bis Rampe erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

Leistet die GPG bei Be- und Entladung dem Kunden oder dem Transportunternehmen Be- oder Entladehilfe, ist die GPG nicht für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung verantwortlich. Der Kunde stellt die GPG von Ansprüchen frei, die gegen die GPG aufgrund von Schadensereignissen geltend gemacht werden, die Ursache in nicht betriebs- oder beförderungssicherer Be- oder Entladung haben. Von der GPG als versandfertig gemeldete Ware muss der Kunde unverzüglich abholen, andernfalls ist die GPG berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden entweder zu versenden oder zu lagern, wobei die GPG die Ware dem Kunden zugleich berechnen kann; Gefahrübergang erfolgt mit der Bereitstellung der versandfertigen Ware.

### 7. Mietbehälter und Mietpaletten

Behälter/Paletten der GPG werden dem Kunden grundsätzlich (s. Ausnahmen 10. + 11.) mietweise gegen Berechnung einer Miete, die sich nach den jeweils gültigen Sätzen der GPG-Preislisten richtet, zum eigenen Verbrauch der bei der GPG bezogenen Gase überlassen. Die aktuellen Preislisten liegen in den GPG Lieferstellen zur Einsicht aus und werden dem Kunden auf Wunsch übersandt. Die mietweise überlassenen Behälter/Paletten hat der Kunde nach Entleerung unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an die beliefernde GPG-Lieferstelle zurückzugeben. Die Rückgabe gilt nur dann als bewirkt, wenn sie gegen schriftliche Quittung der GPG-Lieferstelle erfolgt. Die Rückgabe gilt als durch den Kunden erfolgt, der die Behälter/ Paletten durch die GPG bezogen hat. Nimmt die GPG andere Behälter/Paletten entgegen, befreit dies den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Rückgabe der Behälter/Paletten, die er von GPG erhalten hat. Die in Mietrechnung/ Kontoauszug ausgewiesenen Bestände an GPG-Behältern und -Paletten beim Kunden hat dieser auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mietrechnung/ des Kontoauszugs bei der GPG zu erheben, andernfalls gelten die ausgewiesenen Bestände als anerkannt, es sei denn, die Überprüfung ist dem Kunden ohne sein Verschulden unmöglich gewesen.

Der Kunde haftet für Schäden / Verunreinigungen an den oder Verlust der ihm von der GPG überlassenen Behältern / Paletten.

### 8. Sicherheiten

Die GPG kann von dem Kunden vor oder nach Übergabe für die Behälter/ Paletten eine unverzinsliche Sicherheitsleistung bis zur Höhe deren Wiederbeschaffungswertes verlangen, wenn der Wert der Miet-Behälter/- Paletten den Wert der Gase Lieferung einschließlich Miete übersteigt, nach der Übergabe des Weiteren, falls der Kunde in Insolvenz, in Zahlungsverzug gerät oder sonst wie seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erheblich verletzt. Der Kunde erhält die Sicherheitsleistung zurück nach Rückgabe der Behälter/ Paletten, verringert um diejenigen Kosten, die der GPG für Ersatzbeschaffung, Beseitigung von Verunreinigungen und Schäden entstanden sind, oder verringert um demjenigen Betrag, der zum Ausgleich des Rückstandes einbehalten werden kann.

### 9. Schadenersatz

In den Fällen des Verlusts, des Untergangs der GPG-Behälter/- Paletten ist die GPG berechtigt, vom Kunden Schadenersatz in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes zu verlangen, wobei dem Kunden die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens eingeräumt wird. In den Fällen der bloßen Beschädigung der GPG-Behälter/- Paletten schuldet der Kunde hierfür Schadenersatz bis zur Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungsaufwandes (Wiederbeschaffungswert minus Restwert), sofern nicht die Reparaturkosten geringer sind. Etwaige weitergehende Ansprüche der GPG bleiben von dieser Regelung unberührt.

### 10. Kundenbehälter

An der Lieferstelle eingehende Behälter des Kunden werden nach dessen Auftrag gefüllt. Gegenstand des Auftrages sind zugleich nach den geltenden Vorschriften notwendige Prüfungen der Behälter und/oder notwendige Reparaturen daran. Den Füll-, Prüf- und Reparaturauftrag erteilt der Kunde mit Unterzeichnung des Leergutlieferscheines. Die Kosten für Füllung, Prüfung und Reparatur trägt der Kunde. Geht der Auftrag des Kunden dahin, seinen von ihm der GPG ausgehändigten Behälter, der regelmäßig mit dessen Kundennamen geprägt ist, in das Nutzungssystem der GPG einzubringen, was dadurch geschieht, dass die GPG die Kundenbehälter durch Entfernung der Namensprägung und neue TÜV-Abnahme des Kundenbehälter „neutralisiert“ trägt der Kunde die hiermit verbundenen Kosten und erhält er anstelle dessen einen gleichwertigen Behälter der GPG zur unbefristeten Nutzung, der bei entsprechendem Auftrag von der GPG gefüllt und/ oder getauscht wird.

### 11. Behälter-Mietkauf

Abweichend von Ziffer 7. können die Parteien vereinbaren, dass der Kunde den Behälter im Wege des Mietkaufs erwerben kann. Mit der Kaufoption wird dem Kunden das Recht eingeräumt, den Behälter zu einem vorher festgelegten Preis, gegebenenfalls unter Anrechnung von bis dahin gezahlter Miete innerhalb einer bestimmten Frist zu kaufen. Mietzahlungen, die zeitlich vor Zustandekommen der Mietkaufvereinbarung fällig und/oder geleistet worden sind, sind von der Anrechnung ausgeschlossen. Mit Wahrnehmung der Kaufoption, die spätestens zum Ende der vereinbarten Mietvertragslaufzeit vom Kunden gegenüber der GPG zu erklären ist, und vollständiger Zahlung des Mietkaufpreises erwirbt der Kunde den Behälter. Bis dahin bleibt die GPG Vermieterin und der Kunde Mieter, bis dahin gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GPG wie bei reiner Behältermiete i.S.v. Ziffer 7. Die GPG ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Behälter im Rahmen der Befüllvorgänge durch einen gleichwertigen anderen Behälter auszutauschen.

### 12. Sachmängel

Die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen durch den Kunden setzt voraus, dass er seinen ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB nachgekommen ist. Der Kunde hat der GPG Sachmängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen, darf schadhaft erscheinende Behälter/Paletten nicht benutzen und hat sie unverzüglich auffällig gekennzeichnet zurückzuliefern.

Die GPG hat das Recht, im Falle einer Mängelrüge Behälter/Paletten zu besichtigen und zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass kein Sachmangel gegeben ist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, oder, dass der Mangel nicht von der GPG zu vertreten ist, trägt der Kunde die der GPG im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten. Liegt ein Sachmangel vor, für den die GPG einzustehen hat, ist die GPG zunächst berechtigt, Abhilfe durch Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu leisten.

Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, zu mindern oder nach Maßgabe der Ziffer 13. Schadenersatz zu fordern. Sachmängelansprüche verjähren in einer mit Gefahrübergang beginnenden Frist von 1 Jahr, soweit das Gesetz nicht zwingend längere Fristen vorschreibt. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die GPG sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch fachkundige Dritte beseitigen zu lassen und von der GPG Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Von den durch die Ersatzlieferung entstandenen unmittelbaren Kosten trägt die GPG, insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten etwa erforderlicher Monteur- und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten. Für Installationen, Apparaturen und/oder andere gelieferte Materialien der GPG beschränkt sich die Haftung der GPG zunächst auf die Abtretung der Haftungs- und Gewährleistungsansprüche, die der GPG gegenüber dem Lieferanten / Hersteller/ Verkäufer dieser Fremderzeugnisse zustehen, lediglich subsidiär haftet GPG nach Maßgabe des unter Ziffer 12. Voranstehenden und des unter Ziffer 13. Nachfolgenden selbst.

### 13. Haftung

Der GPG haftet unbeschränkt für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen und bei Personenschäden.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise, dann aber beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

Alle darüber hinausgehende Rechte und Ansprüche sind unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für den Ersatz mittelbarer Schäden.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt. Die Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für Ansprüche gegen gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Beauftragte/ Erfüllungsgehilfen der GPG. Etwaige Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, ausgenommen hiervon sind Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelung zu einer anderen Verjährungsfrist führen.

### 14. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt und anderer unverschuldeter Ereignisse, die solcher vergleichbar sind, wie beispielsweise Energieversorgungsstörungen, Naturkatastrophen, oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse, die außerhalb des Risiko- oder Einflussbereichs von GPG liegen, ruhen für die Dauer des Hindernisses Liefer-/ Leistungs-/ Abnahmepflichten der GPG. Dies gilt auch, wenn ein solcher Umstand bei einem Vorlieferanten der GPG eintritt. Vorbezeichnete Umstände sind von der GPG auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges eintreten.

### 15. Zusagen, Zusicherungen, Garantien

Die Mitarbeiter der GPG sind nicht berechtigt, von dem Inhalt von Verträgen durch mündliche oder schriftliche Zusagen oder Zusicherungen

abzuweichen oder den Vertragsinhalt zu ergänzen. Dies gilt nicht für Organe und Prokuristen der GPG wie auch ausdrücklich hierzu bevollmächtigte Personen. Garantien dürfen nur von Organen und Prokuristen abgegeben werden. Garantieverprechen anderer sind unwirksam.

### 16. Mengenermittlung

Die Mengenangabe m<sup>3</sup> oder Liter oder kg bezieht sich auf einen Gaszustand bei +15 Grad Celsius und 1 bar. Etwaige Restinhalte zurückgenommener Behälter werden nicht vergütet.

### 17. Lieferung durch Dritte

Die GPG kann ihre Lieferverpflichtungen durch ein anderes bzw. andere Unternehmen erfüllen lassen.

### 18. Abtretung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Forderungen aus der Geschäftsbeziehung der GPG auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

### 19. Sicherheitsbestimmungen und Verwendung der Gase

Der Kunde hat die für den Umgang mit Gasen und insbesondere die für die Lagerhaltung und Beförderung von Gasen maßgeblichen aktuellen Vorschriften über Unfallverhütung und Arbeitsschutz sowie die aktuellen Regeln der Technik zu beachten. Die GPG hält die entsprechenden Vorschriften in ihren Lieferstellen bereit, händigt sie dem Kunden auf Wunsch aus oder lässt ihm auf Wunsch eine Ablichtung davon zukommen. Dem Kunden ist es aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nur gestattet, die Gase zum eigenen Verbrauch zu verwenden. Der Kunde darf die Gase nur dann ausnahmsweise an Dritte weitergeben, wenn nach entsprechender Mitteilung des Kunden über den geänderten Verwendungszweck zuvor von der GPG sichergestellt worden ist, dass der Kunde in der Lage ist, die Gase verantwortungsbewusst und unter Beachtung aller geltenden technischen und transporttechnischen Regeln wie z.B. TRG, UVV, ADR, zu nutzen und zu vertreiben. Der Kunde hat jede Person, deren Kontakt zu dem Produkt er zulässt, über die Gefahren im Umgang mit Gasen für Personen und Sachen aufzuklären.

### 20. Datenschutz

Daten des Kunden werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes ausschließlich zu Geschäftszwecken gespeichert.

### 21. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Witten, soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt. Das gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage unbekannt ist.

### 22. Rechtswahl

Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

### 23. Vertragsänderungen

Andere als in dem Gase Liefervertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Abreden werden nicht getroffen. Aufhebung oder Außerkraftsetzung der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.

### 24. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Regelung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit nur rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Stand 08/2010

GPG / GASE PARTNER GmbH

Wittener Str. 166

D-54856 Witten

Tel.: 02324-39170

Fax: 02324-3917-29

[www.gase-partner.de](http://www.gase-partner.de)

[info@gase-partner.de](mailto:info@gase-partner.de)